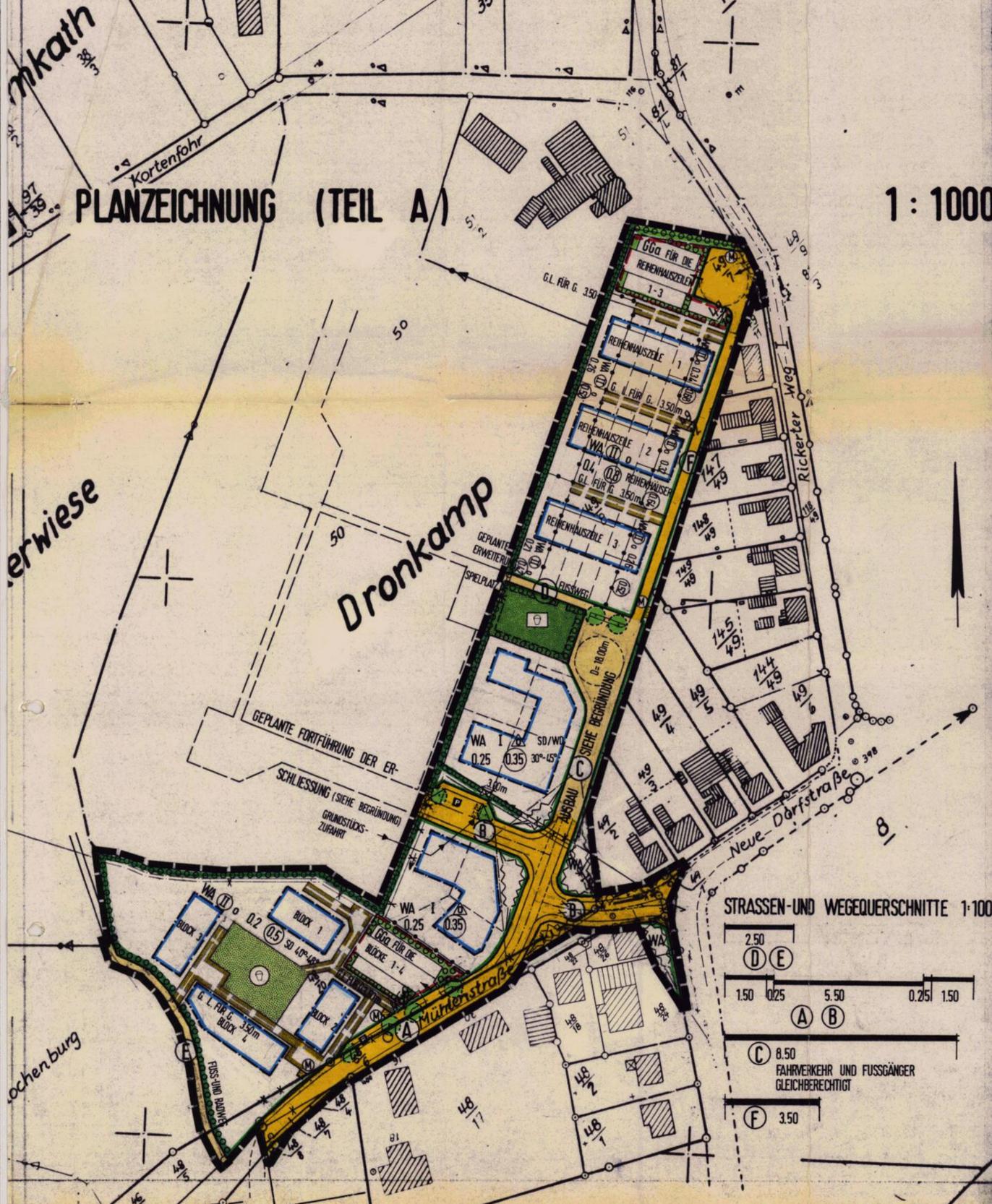


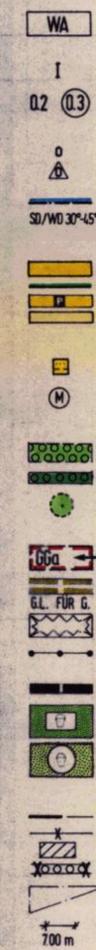
SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH MÜHLENSTRASSE, NEUE DORFSTRASSE, RICKERTER WEG I, FLURSTÜCKE 49/8, 48/20

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH MÜHLENSTRASSE, NEUE DORFSTRASSE, RICKERTER WEG I, FLURSTÜCKE 49/8, 48/20



1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete	§9(1)1 BBauG §4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§9(1)1 BBauG §16ff BauNVO
Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl	§16ff BauNVO
Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2 BBauG §22(2) BauNVO §22(2) BauNVO
Baugrenze Satteldach/Walmdach, Dachneigung	§23(3) BauNVO
Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Flächen für das Parken von Fahrzeugen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§9(1)11 BBauG
Flächen für die Beseitigung fester Abfallstoffe	§9(1)14 BBauG
Müllgefäßstandplatz	
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für deren Erhaltung Knick zu erhalten Baum zu pflanzen und zu erhalten	§9(1)25a,b BBauG §9(1)25b BBauG §9(1)25a,b BBauG
Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit ihren Einfahrten	§9(1)4 BBauG
Mit Geh-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde	§9(1)21 BBauG
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§9(1)10 BBauG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§9(7) BBauG
Öffentliche Grünfläche, Spielplatz	§9(1)15 BBauG
Private Grünfläche, Spielplatz	§9(1)15 BBauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze künftig fortfallend Vorhandene Gebäude Knick künftig fortfallend	50 Flurstücksbezeichnung In Aussicht genomener Grundstückszuschnitt
Sichtflächen	Kenzeichnung der Verkehrsflächen
Maßangabe in Meter	

TEXT (TEIL B)

Die nach §4(3) BauNVO möglichen Ausnahmen werden gem. §1(6) BauNVO ausdrücklich ausgeschlossen.

Nebenanlagen nach §14(1) BauNVO sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig. Ausgenommen davon sind Garagen.1)

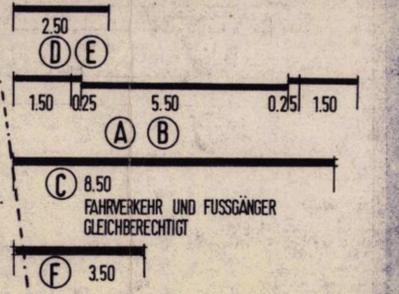
In den von der Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.

Für die Reihenhäuser gelten folgende Gestaltungsvorschriften einheitlich:
dunkle Dacheindeckung, rotes oder rotbraunes Ziegel-Außenmauerwerk. Dachneigung max. 30°.

Für die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gilt:
die Anpflanzung muß aus standortgerechten baum- und strauchartigen Mischgehölzen bestehen und der Abstand zwischen den Pflanzen darf 1,50m nicht überschreiten. Toxische Gewächse sind unzulässig, innerhalb der Verkehrsflächen sind schattenspendende Großbäume, z.B. Platane oder Ahorn zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

1) Einzelgaragen und Stellplätze sind auf den Reihenhaushausgrundstücken unzulässig.

STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITTE 1:100



Entworfen und aufgestellt nach den §§8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 3.7.1980 und der Beteiligung gem. §2 a) BBauG vom 7.1.1981

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.5.1981 bis 28.6.1981 abgesehen nach vorheriger am 15.5.1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich aus-
gelegt.

Der katastermäßige Bestand am 11. SEP. 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Katasteramt Rendsburg 30. OKT. 1981

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 6.8.1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.8.1982 gebilligt.

[Signatures and Seals of Gemeindevorstand and Bürgermeister]

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach §11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als allgemeine untere Landesbehörde vom 25.2.1982 Az.: Abt. VI - B 21 Büdelsdorf mit Auflagen/Hinweisen erteilt.

Die Auflagen/Hinweise sind erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen/Hinweise wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als allgemeine untere Landesbehörde vom 25.2.1982 Az.: bestätigt.

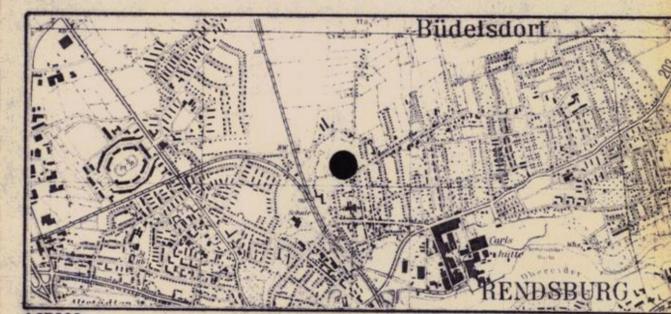
[Signatures and Seals of Landratsamt Rendsburg and Gemeindevorstand]

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 17.8.1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Büdelsdorf, den 20.7.1982

[Signatures and Seals of Gemeindevorstand and Bürgermeister]



1:25000

SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21
FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH MÜHLENSTRASSE, NEUE DORFSTRASSE, RICKERTER WEG I, FLURSTÜCKE 49/8, 48/20

VERF. GEM. §2a(2) • §2(5) • §2a(6) • BBauG
9.2.81 5.5.81 21.5.81 29.7.81

DIPL.ING. KLAUS GOOTH
2300 KIEL 1 - KÜRNAPPEL 17-0431-3343 15